

Liebe Unioner,

heute ein paar Informationen zum Versammlungsgesetz. Insbesondere geht es dabei zunächst um das Mitführen von Schutzwaffen.

Nach dem Versammlungsgesetz ist es verboten, Schutzwaffen bei einer öffentlichen Versammlung oder auf dem Weg dorthin mit sich zu führen. Schutzwaffen sind alle Geräte, die eine eigene Angriffshandlung dadurch ermöglichen, dass sie gegnerische Einwirkungen aufheben oder entscheidend abschwächen.

Hintergrund der Regelung ist, dass passiv- bewaffnete Personen häufiger an Gewalttätigkeiten bei Versammlungen beteiligt sind, so dass ihnen die Gefahr unfriedlichen Verhaltens unterstellt wird. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gilt aber nur dann, wenn die Versammlung friedlich ist.

Soweit jemand eine Schutzwaffe im technischen Sinne mit sich führt - dies sind alle, die von vornherein dazu bestimmt sind, dem Schutz des Körpers gegen Angriffsmittel zu dienen, z. B. Schutzschilde, Panzerungen, oder Kampfsportgegenstände - wird die Gefahr, dass sich diese Person unfriedlich verhalten wird, unwiderleglich vermutet.

Ein Schutzgegenstand im nichttechnischen Sinne liegt demgegenüber vor, wenn zum einen der Gegenstand objektiv zur Angriffsabwehr geeignet ist und zum anderen der Träger auch den erkennbaren Willen hat, den Gegenstand zum Schutz zu verwenden. Dieser Wille ergibt sich dabei meist daraus, dass ein eigentlich unverdächtiger Gegenstand umgerüstet wird. Zweifel gehen aber zugunsten des Betroffenen, der den Gegenstand mitführt.

Das Verbot gilt für öffentliche Versammlungen und Aufzüge gleichermaßen wie für sonstige öffentliche Veranstaltungen. Letzteres meint alle Zusammenkünfte, die für jedermann zugänglich sind, worunter auch Sportveranstaltungen zählen.

Wird das Friedlichkeitsgebot nicht verletzt, kann die Ausrüstung mit Schutzgegenständen sogar zulässig sein, beispielsweise wenn dies dem Zweck dient, sich gegen militante Gegendemonstranten zu schützen. Denn das Mitführen von Schutzwaffen zu legitimen Zwecken soll nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nicht von dem Verbot im Versammlungsgesetz erfasst sein.

Soweit ein Verstoß gegen das Schutzwaffenverbot vorliegt, darf die Polizei diese Gegenstände sicherstellen oder beschlagnahmen. Denn wer die Vorschriften aus dem Versammlungsgesetz missachtet, d. h. die genannten Gegenstände dabei hat, von dem geht stets eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit aus, egal ob das Veranstaltungsgeschehen tatsächlich gestört wird oder nicht. Weiter darf die Polizei Personen, die gegen das Verbot verstoßen, von der Veranstaltung ausschließen. Dies dürfte regelmäßig nicht im Sinne des Teilnehmers sein.

Wer Schutzgegenstände dabei hat, riskiert zudem eine Strafanzeige. Straftatbestand ist dabei nicht nur das Mitführen an sich, sondern auch das Zusammenrotten mehrerer,

die diese Gegenstände dabei haben. Mit letzterem sollte insbesondere der Umstand bedacht werden, dass gefährliches Verhalten oftmals von Gruppen ausgeht.

Eisern Union

Rechtsanwalt Dirk Gräning